ERLÄUTERUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 'WOHNANLAGE - FELDÄCKER' IN DER GEMEINDE GENDERKINGEN, LKR. DONAU-RIES

DIE GEMEINDE GENDERKINGEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEIN-DERATES VOM .19.11.84. DIE ÄNDERUNG DES MIT 5.4.1974, AZ.NR.: SG 40 - 964 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN 'WOHNANLAGE - FELDÄCKER' GEMAESS § 13 BBAUG FUER EINEN TEILBEREICH BESCHLOSSEN.

DIE GEMEINDE GENDERKINGEN VERFUEGT UEBER EINEN FLÄCHEN-NUTZUNGSPLAN DER SICH Z. ZT. NOCH IM GENEHMIGUNGSVER-FAHREN BEFINDET. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN 'WOHNANLAGE - FELDÄCKER' UND DAMIT DER ÄNDERUNGSBEREICH LIEGEN IM UMGRIFFSBE-REICH DESSELBEN UND IST DORT ALS REINES WOHNGEBIET (WR)

AUSGEWIESEN.

DIE VORLIEGENDE ÄNDERUNGSPLANUNG UMFASST DIE TEILGRUNDSTUECKE FL.-NR. 239/44 (GARTENSTRASSE), 239/47 (SONNENSTRASSE), 224 (RAIFFEISENSTRASSE) SOWIE DIE GRUNDSTUECKE
FL.-NR. 239/43, 239/45, 239/46, 239/48, 239/49 UND 240,
WELCHE SICH ALLE IM BESITZ DER GEMEINDE GENDERKINGEN BE-

FINDEN.

AUFGRUND DER REGEN NACHFRAGE NACH BAUPLÄTZEN EINERSEITS, SOWIE VON GERINGEM ZUR VERFUEGUNG STEHENDEM BAULAND IN DER GEMEINDE ANDERERSEITS, HAT DER GEMEINDERAT BESCHLOSSEN, DEN NOCH UNBEBAUTEN SÜDLICHEN BEREICH DES BAUGEBIETES ZU ÄNDERN.

ZIEL WAR DIE ERLANGUNG VON MEHR UND GLEICHZEITIG KLEINE-REN BAUPARZELLEN UND DAMIT ERREICHUNG EINER DICHTEREN BEBAUUNG UND UMFUNKTIONIERUNG DES IM GENEHMIGTEN BEBAU-UNGSPLAN ALS 'STRASSE B' AUSGEWIESENEN STRASSENZUGES IN EINEN VERKEHRSBERUHIGTEN BEREICH.

DIE ÄNDERUNGSPLANUNG WEIST NUN INSGESAMT 23 BAUPLÄTZE GEGENÜBER 16 IN DER ALTEN PLANUNG AUF. DIE ERSCHLIES-SUNG ERFOLGT ÜBER EINE IN OST-WESTRICHTUNG VERLAUFENDE VERKEHRSBERUHIGTE WOHNSTRASSE, DEREN WENDEPLÄTZE ÜBER 2,5 M BREITE FUSSWEGE MIT DER RAIFFEISENSTRASSE IM WESTEN BZW. MIT DEM ANWANDWEG IM OSTEN VERBUNDEN SIND.

FESTSETZUNGEN

BEMERKUNG

NACHSTEHENDE FESTSETZUNGEN HABEN NUR FÜR DEN UMGRIFFS-BEREICH DES ÄNDERUNGSPLANES GÜLTIGKEIT. FESTSETZUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, DIE IM ÄNDE-RUNGSPLAN NICHT ERWÄHNT SIND, JEDOCH IM GENEHMIGTEN BE-BAUUNGSPLAN 'WOHNANLAGE - FELDÄCKER' AUSGEWIESEN SIND, HABEN AUCH IM ÄNDERUNGSPLAN GÜLTIGKEIT.

- 1.1. ———— GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES FÜR DEN ÄNDERUNGSPLAN
- 2. NUTZUNGSSCHABLONEN
- REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUNVO)
 AUSNAHMEN NACH § 3 ABS. 3 BAUNVO
 SIND NICHT ZUGELASSEN.
- 2.2. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE PLANBEREICH A
- 2.3. I + D ERD- UND AUSGEB. DACHGESCHOSS PLAN-BEREICH B
- 2.4. 32°-38° DACHNEIGUNG PLANBEREICH A
- 2.5. 48° DACHNEIGUNG PLANBEREICH B
- 2.6. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) PLANBEREICH A+B
- 2.7. (0,5) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GRZ) PLANBEREICH A
- 2.8. (0,6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) PLANBEREICH B
- 3. ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG IM UMGRIFF DES ÄNDERUNGSPLANES
- 4. |ST- | KFZ-STELLPLATZ MIT GRUNDSTÜCKSEINFAHRT
- DIE IM ÄNDERUNGSPLAN EINGETRAGENEN FIRSTRICHTUNGEN FÜR HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
 SIND BINDEND. ES SIND FÜR HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE NUR SATTELDÄCHER ZUGELASSEN.
 SATTELDÄCHER AUF NEBENGEBÄUDEN MÜSSEN
 DIESELBE DACHNEIGUNG WIE DAS HAUPTDACH
 HABEN.
- GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND AUF DEN IM ÄNDERUNGSPLAN FESTGESETZTEN STELLEN ZU ERRICHTEN UND ZUSAMMENZUBAUEN.
- BEI GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN MIT EINEM GIEBEL AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE SIND ENTGEGEN DER BAY. BO, ART. 7, NR. 5 FIRSTHÖHEN BIS MAX. 5,00 M, GERECHNET AB OK NATÜRLICH GEWACHSENEM GELÄNDE ZUGELASSEN.

7.	DACHEINDECKUNGEN
7.1.	FÜR DEN PLANBEREICH A DES ÄNDERUNGSPLA- NES SIND NATURROTE ODER ENGOBIERTE DACH- ZIEGEL ZUGELASSEN.
7.2.	IM PLANBEREICH B SIND NUR NATURROTE DACH-ZIEGEL ZUGELASSEN.
8.	DACHAUFBAUTEN / DACHFLÄCHENFENSTER
8.1.	IM PLANBEREICH A DES ÄNDERUNGSPLANES SIND DACHAUFBAUTEN (GAUBEN) NICHT ZUGE- LASSEN. DACHFLÄCHENFENSTER BIS ZU EINER MAX. EINZELFLÄCHE VON 1,50 M° SIND ZU- LÄSSIG.
8.2.	IM PLANBEREICH B DES ÄNDERUNGSPLANES SIND DACHGAUBEN ZUGELASSEN. DIE GESAMTLÄNGE ODER DIE SUMME DER EINZELLÄNGEN VON GAUBEN DÜRFEN 1/3 DER TRAUFLÄNGE DES HAUPTDACHES NICHT ÜBERSCHREITEN.
8.3.	IM PLANBEREICH B SIND DACHLIEGEFENSTER BIS ZU 1,00 M2 EINZELFLÄCHE ZUGELASSEN.
9.	KNIESTÖCKE UND DACHÜBERSTÄNDE
9.1.	IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES ÄNDERUNGS- PLANES SIND KNIESTÖCKE ZUGELASSEN.
9.2.	DIE UNTERKANTE DER DACHRINNE DARF NICHT HÖHER ALS 10 CM ÜBER OK-DECKE ÜBER ERD- GESCHOSS LIEGEN.
9.3.	DACHÜBERSTÄNDE DÜRFEN AN DER TRAUFE DAS MASS VON 0,50 CM UND AN DEN OSTGÄNGEN DAS MASS VON 0,30 CM NICHT ÜBERSCHREITEN.
10.	DIE TRAUFHÖHE DARF IM GESAMTEN GELTUNGS- BEREICH DES ÄNDERUNGSPLANES DAS MASS VON 3,50 M, GERECHNET AB OK NATÜRLICH GE- WACHSENEM GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN.
	10 0 1D0 4
11.	VERKEHRSFLÄCHEN, (§ 9 ABS. 1, NR. 11, BBAUG
11.1. 4 4	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT ÖFFENT-

BEGINN VON VERKEHRSBERUHIGTEN BEREICHEN
GEM. § 45 Abs. 1, Nr. 3 STVO.

LICHEN PARKFLÄCHEN.

12.

EINFRIEDUNGEN

12.1.

DIE MASCHENDRAHTZÄUNE AN DEN SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DER PARZELLEN 12 BIS 23 SIND VON DER GRENZE ZUM FL.-NR. 241 UM 0,50 M NACH NORDEN ABZURÜCKEN.

12.2.

FÜR DIE SEITLICHEN UND STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN AUS § 6.1., 6.2. UND 6.4. DES GENEHMIG-TEN BEBAUUNGSPLANES "WOHNANLAGE-FELDÄCKER" VOM 05.04.1974, AZ-NR. SG 40 - 964. AUSGENOMMEN HIERVON IST DIE NÖRDLICHE EINFRIEDUNG DES PLANBEREICHES "B" MIT MAXIMAL 0,60 M ZAUNHÖHE.

13.

13.1.

GRUNFLÄCHEN (§ 9, ABS. 1, NR. 15 BBAUG) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT EINZELBAUM-PFLANZUNG (§ 9, ABS. 1, NR. 25A, BBAUG)

14.

HINWEISE UND NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

PFLANZEMPFEHLUNG DIE ANPFLANZUNG VON BODENSTÄNDIGEN GEHÖL-ZEN UND EINZELBÄUMEN INNERHALB DER BAU-GRUNDSTÜCKE UND HIER BESONDERS ALS ORTS-RANDEINGRÜNUNG AUF DEN PARZELLEN 12 - 23 IST ERWÜNSCHT.

DIE PFLANZUNG MIND. EINES EINZELBAUMES (HAUSBAUM) IM VORGARTENBEREICH WIRD EMP-FOHLEN.

ARTEN

BAUME QUERCUS PEDUNCULATA ACER PLATANOIDES TILIA CORDATA

- STIEHLEICHE - SPITZAHORN WINTERLINDE HAINBUCHE

STRÄUCHER CORNUS SANGUINEA CORYLUS AVELLANA ROSA CANINA SAMBUCUS NIGRA

CARPINUS BETULUS

HARTRIEGEL HASEL HUNDSROSE - HOLUNDER

14.2. * AUFZULASSENDE BESTEHENDE GRUNDSTÜCKS-GRENZEN

BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE

14.4. A, B PLANBEREICHE IM GELTUNGSBEREICH DES ÄNDERUNGSPLANES

1. DIE GEMEINDE GENDERKINGEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 13:11.1984 UND 13.8.1985 DIE ÄNDERUNGSPLANUNG MIT BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND BESCHLOSSEN. 02 Okt. 1985 GENDERKINGEN, DEN ERSTER BÜRGERMEISTER 2. DERÄÄNDERUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEM. § 2A, ABS. 6 BBAUG VOM BIS 24: Sep. 1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGT: GENDERKINGEN, DEN SCHILKE ERSTER BÜRGERMEISTER 3. DIE GEMEINDE GENDERKINGEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 01. Okt. 1985 DEN ÄNDERUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. 02. Okt. 1985 GENDERKINGEN. DEN SCHILKE ERSTER BÜRGERMEISTER 4. DAS LANDRATSAMT DONAU-RIES HAT MIT BESCHEID VOM 14.10.85 NR. ST 40-47 DIE ÄNDERUNGSPLANUNG MIT SATZUNG UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DONAUWÖRTH, DEN 14. Oktober 1985 Alfons Brawn, dandrot DIE GEMEINDE GENDERKINGEN HAT DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS

DER ÄNDERUNGSPLAN IST DAMIT GEMÄSS § 12, SATZ 3, BBAUG, RECHTSVERBINDLICH.

LANDRATSAMTES DONAU-RIES VOM 5:7:1974, NR. SG 40 - 964 GENEHMIGTEN BEBAU-UNGSPLANES 'FELDÄCKER' VERLIERT MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG SEINE

DER DURCH DIE ÄNDERUNG BETROFFENE TEILBEREICH DES MIT BESCHEID DES

§ 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

RECHTSGÜLTIGKEIT.



SCHILKE ERSTER BÜRGERMEISTER



GEMDE. 8851 GENDERKINGEN

ANDERUNGSPLAN

10 901

ZUM GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN "WOHNANLAGE -FELDÄCKER" VOM 05.04.1974, AZ.NR.: SG 40 - 964, LANDRATSAMT DONAU-RIES

MASSTAB 1:1000

AUFTRAG-NR. IV 8467

BEARB MATZKE

DATUM: 12.02.1985

ARCH: NND ING.B ÜRO H A N S ZIRGESHEIMER-STRASSE 43

ARCHITEKTUR-, UND INGENIEUR-BÜRO

EPON 0908 / 6033 ZIRGESHEIME



